

AnwaltsGebühren

Pießkalla

**Neu nach
KostBRÄG 2025**

Anwaltsgebühren in Verkehrssachen

7. Auflage



Deutscher **Anwalt** Verlag

Pießkalla

Anwaltsgebühren in Verkehrssachen

AnwaltsGebühren

Anwaltsgebühren in Verkehrssachen

7. Auflage 2025

Begründet von
Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Julia Bettina Onderka, Bonn

Fortgeführt von
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Michael Pießkalla, LL.M.Eur., München



Deutscher**Anwalt**Verlag

Zitiervorschlag:

Pießkalla, Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, § 1 Rn 1

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen sowie für die Abrechnung von Unfallmandanten trägt der Benutzer. Autor und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungen sowie Berechnungsbeispiele.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2025 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1755-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Für Judith, Thomas und Christian

Vorwort

Die verkehrsrechtliche Mandatsbearbeitung gehört bis heute zum „Brot und Butter“-Geschäft vieler, gerade kleinerer und mittelständischer, Rechtsanwaltskanzleien. Dass eine effektive Bearbeitung des jeweiligen Auftrages – hierzu gehören Fälle aus dem Zivilrecht genauso wie solche aus dem Ordnungswidrigkeiten-, dem Straf- und Fahrerlaubnisrecht – fundierte Kenntnisse der jeweiligen Rechtsmaterie erfordern, versteht sich dabei von selbst. Denn der Begriff des „Massengeschäftes“, den sowohl Rechtsschutzversicherungen als auch die Staatskasse bisweilen gebetsmühlenartig nutzen, um die Anwaltshonoreare herunter zu kürzen, kann keineswegs mit „Einfachheit“ gleichgesetzt werden. Gerade deshalb sollten auch die einschlägigen Vorschriften des Gebührenrechts bekannt sein. Wer hier nachlässig vorgeht, verschenkt bares Geld. Dies gilt für die Abrechnung nach den Vorschriften des RVG und bei Vergütungsvereinbarungen gleichermaßen.

Der 20. Deutsche Bundestag hat, auf Initiative der FDP-Fraktion, noch vor der vorgezogenen Bundtagsneuwahl 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (KostBRÄG) in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Die 3. Lesung und Annahme erfolgte am 31.1.2025. Als Ergebnis wurden die Wertgebühren mit Wirkung vom 1.6.2025 um 6 Prozent, Betragsrahmen- und Festgebühren um jeweils 9 Prozent angehoben. Die Erhöhung war angesichts der auch von der Anwaltschaft zu stammenden Preissteigerungen der vergangenen Jahre (Miete, Energie, Lebenshaltung) längst überfällig. Jubelschreie werden mit Blick auf die Folgen, welche sich allenfalls auf einen maßvollen Inflationsausgleich – bei dem die Kolleginnen und Kollegen, die in hochpreisigen Regionen Deutschlands tätig sind, deutlich benachteiligt werden – beschränken, wohl ausbleiben. Der Trend zu Vergütungsvereinbarungen wird – und muss – anhalten.

Die freundliche Aufnahme der Vorauflagen des Buches zeigt nicht nur die hohe praktische Bedeutung des Verkehrsrechts für die anwaltliche Tätigkeit, sondern auch das Bewusstsein vieler Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dass praktische Ratgeber zum Gebührenrecht einen sinnvollen Beitrag leisten können, die Abrechnung gegenüber Mandanten und Rechtsschutzversicherern, die in vielen Fällen Kostendeckung übernehmen und nicht selten dazu neigen, Gebührenkürzungen vorzunehmen, zu optimieren.

Autor und Verlag hoffen, dass das vorliegende, unter Berücksichtigung des KostBRÄG 2025 aktualisierte Werk auch in Zukunft einen Beitrag zu einer effektiven und inhaltlich zufriedenstellenden Bewältigung kostenrechtlicher Fragen beitragen kann.

München, im Juli 2025

Dr. Michael Pießkalla, LL.M.Eur

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Literaturverzeichnis (Kommentare und Monographien)	17
§ 1 Die Tätigkeit im Verkehrszivilrecht	19
A. Außergerichtliche Tätigkeit	19
I. Einleitung	19
II. Beratung	19
1. Auftrag	20
a) Abgrenzung zum Gutachtenauftrag	20
b) Abgrenzung zum Prozessauftrag	21
c) Abgrenzung zum Vertretungsauftrag	21
2. Tätigkeit	22
3. Vergütung	22
4. Anrechnung	24
5. Erstberatung eines Verbrauchers	26
a) Erstberatung	26
b) Verbraucher	27
c) Höhe der Gebühr	28
6. Mischangelegenheiten	29
7. Rechtsschutzversicherung	29
a) Eingeschränkter Leistungsumfang nach ARB	29
b) Rationalisierungsabkommen	30
III. Gutachten	31
IV. Vertretung	32
1. Auftrag	32
a) Abgrenzung zum Beratungsauftrag	33
b) Abgrenzung zum Klageauftrag	34
c) Abgrenzung zum einfachen Schreiben	36
2. Tätigkeit	39
a) Allgemeines	39
b) Besprechungen und Beweisaufnahmen	39
c) Kostendeckungszusage	41
d) Erstellung eines Aktenauszuges	42
3. Vergütung	44
a) Angelegenheit	44
b) Schwellenwert	46
c) Darlegung der Einzelumstände	48

d) Einzelumstände	51
e) Vergütungsvereinbarung	54
4. Anrechnung	55
5. Abrechnungsgrundsätze	55
a) Allgemeines	55
b) Teilerledigungen	56
c) Verzicht durch Liquidation nach den Abrechnungsgrundsätzen ..	58
6. Rationalisierungsabkommen	60
V. Außergerichtliche Einigung	61
1. Auftrag	61
2. Einigung	62
a) Allgemeines	62
b) Abfindungsvereinbarung	63
c) Abrechnungsschreiben	64
3. Vergütung	65
4. Abrechnungsgrundsätze	66
5. Rechtsschutzversicherung	66
a) Leistungsumfang nach ARB	66
b) Rationalisierungsabkommen	68
VI. Mehrere Auftraggeber	68
1. Allgemeines	68
a) Getrennte Aufträge	68
b) Gemeinsamer Auftrag	69
2. Auswirkungen des Schwellenwertes	71
3. Abrechnungsgrundsätze	72
VII. Hebegebühr	73
B. Gerichtliche Tätigkeit in der 1. Instanz	73
I. Allgemeines	73
II. Verfahrensgebühr	74
1. Allgemeines	74
2. Auftrag	75
a) Abgrenzung zur Geschäftsgebühr	75
b) Entstehen der Gebühr	76
c) Prozessführungsbefugnis des Versicherers	77
3. Höhe der Gebühr	77
a) Vorzeitige Beendigung	78
b) Einigung über nicht anhängige Ansprüche	78
c) Mehrere Auftraggeber	79
d) Verbindung von Verfahren	80

4. Anrechnung der Geschäftsgebühr	83
a) Zeitlicher Zusammenhang	84
b) Personeller Zusammenhang	84
c) Sachlicher Zusammenhang	85
d) Umfang der Anrechnung	86
aa) Anwendung der Anrechnungsgrenze	87
bb) Gerichtlicher Gegenstandswert geringer	88
cc) Gerichtlicher Gegenstandswert höher	89
5. Korrespondenz mit dem Rechtsschutzversicherer	90
III. Terminsgebühr	92
1. Auftrag	92
2. Termin	92
a) Gerichtliche Verhandlung	92
b) Sachverständigetermin	93
c) Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts	94
3. Vergütung	97
4. Verbindung von Verfahren	98
a) Derselbe Prozessbevollmächtigte	98
b) Verschiedene Prozessbevollmächtigte	99
IV. Einigungsgebühr	100
1. Auftrag	100
2. Einigung	101
3. Vergütung	101
4. Rechtsschutzversicherung	102
V. Mehrere Auftraggeber	104
1. Mehrere Verfahren	104
2. Einheitliches Verfahren	104
a) Verschiedene Gegenstände	104
b) Derselbe Gegenstand	105
VI. Prozesskostenhilfe	107
1. Verfahrensgebühr	107
2. Bedürftigkeit trotz Haftpflichtversicherung	108
C. Gerichtliche Tätigkeit in der Berufungsinstanz	109
I. Allgemeines	109
II. Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels	110
III. Verfahrensgebühr	110
1. Allgemeines	110
2. Auftrag	111
IV. Terminsgebühr	112
V. Einigungsgebühr	112

§ 2 Der Gegenstandswert im Verkehrszivilrecht	113
A. Allgemeines	113
B. Außergerichtliche Tätigkeit	115
I. Wertbestimmung	115
1. Erhöhung des Wertes	116
2. Verringerung des Wertes	117
II. Schadenspositionen	118
III. Abrechnungsgrundsätze	125
C. Gerichtliche Tätigkeit	126
I. Wertbestimmung	126
1. Verfahrensgebühr	127
2. Terminsgebühr	128
a) Wertveränderungen	129
b) Erledigung in der Hauptsache	130
3. Einigungsgebühr	131
II. Haupt- und Nebenforderungen	133
III. Schmerzensgeld	133
IV. Rechtsmittel	135
1. Anfechtung der vorläufigen Wertfestsetzung	135
2. Beschwerde gegen die Wertfestsetzung	136
3. Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss	139
4. Beschwerde gegen die Wertfestsetzung für Anwaltsgebühren	141
§ 3 Erstattungsfragen	143
A. Allgemeines	143
B. Anwalt gegen Mandant	144
I. Umfang des Anspruchs	144
1. Allgemeines	144
2. Mehrere Auftraggeber	144
3. Anrechnung	147
II. Differenzgebühr Abrechnungsgrundsätze	148
1. Unterschiedliche Gebührensätze	149
2. Unterschiedliche Erledigungswerte	150
3. Unterschiedliche Gebührensätze und Erledigungswerte	151
III. Differenzgebühr Rationalisierungsabkommen	152
IV. Vorschussanspruch	153
1. Allgemeines	153
2. Vergütungsvereinbarung	153
3. Schuldner	154
4. Höhe	155
V. Abrechnung	156

VI. Geltendmachung	158
1. Festsetzung nach § 11 RVG	158
2. Honorarklage/Mahnbescheid	160
C. Mandant gegen Schädiger/Versicherer	161
I. Umfang des Anspruchs	161
1. Geltendmachung von Ansprüchen beim Haftpflichtversicherer	161
2. Geltendmachung von Ansprüchen beim Kaskoversicherer	163
3. Geltendmachung von Ansprüchen beim Unfallversicherer	166
4. Hebegebühr	166
5. Streitgenossen	167
6. Mehrere Anwälte für Fahrer, Halter, Versicherer	168
II. Gegenstandswert	171
III. Geltendmachung	173
1. Nur außergerichtliche Tätigkeit	173
2. Auch gerichtliche Tätigkeit	173
a) Allgemeines	173
b) Geschäftsgebühr	174
c) Terminsgebühr	177
IV. Auswirkung von Vergütungsvereinbarungen	177
1. Überschreiten der gesetzlichen Gebühren	177
2. Unterschreiten der gesetzlichen Gebühren	178
3. Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG	178
D. Mandant gegen eigenen Versicherer	180
I. Anspruch gegen den Rechtsschutzversicherer	180
1. Versicherungsschutz	180
2. Anspruchsumfang	180
3. Einzelfälle	182
a) Anspruch nur teilweise begründet	182
b) Vergütungsvereinbarung	183
c) Abrechnungsgrundsätze	183
d) Inanspruchnahme der Kaskoversicherung	184
e) Einigungsgebühr	185
f) Hebegebühr	186
g) Beratung	187
4. Folgen der Zahlung	187
II. Anspruch gegen den Kaskoversicherer	188
III. Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer	189
§ 4 Verkehrsverwaltungsrecht	191
A. Allgemeines	191
B. Vergütungsvereinbarung	191

C. Abrechnung nach RVG	192
I. Verwaltungsverfahren (bis zum Erlass eines Bescheides)	192
II. Widerspruchsverfahren	194
III. Gerichtliche Tätigkeit	195
§ 5 Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	199
A. Allgemeines	199
B. Verkehrsstrafrecht	199
I. Vergütungsvereinbarung	199
II. Abrechnung nach RVG	200
1. Grundgebühr (Nr. 4100 VV RVG)	200
2. Vorbereitendes Verfahren (Nrn. 4104 f. VV RVG)	201
3. Gerichtliche Tätigkeit in 1. Instanz (Nrn. 4106 f. VV RVG)	202
4. Rechtsmittelinstanzen	203
C. Verkehrsordnungswidrigkeiten	204
I. Vergütungsvereinbarung	204
II. Abrechnung nach RVG	205
1. Grundgebühr (Nr. 5100 VV RVG)	205
2. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde (Nrn. 5101 ff. VV RVG) ..	205
3. Gerichtliche Tätigkeit in 1. Instanz (Nrn. 5107 ff. VV RVG)	206
4. Rechtsbeschwerde	207
§ 6 Vergütungsvereinbarungen	209
A. Allgemeines	209
B. Überschreiten der gesetzlichen Vergütung	210
I. Zulässigkeit	210
II. Berechnung	210
III. Form	214
IV. Rechtsfolgen der Formmängel	215
V. Materielle Voraussetzungen	216
VI. Widerrufsbelehrung im Fernabsatz	218
C. Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung	220
I. Zulässigkeit	220
II. Form	220
III. Inhalt	221
D. Gebührenvereinbarung nach § 34 Abs. 1 RVG	221
I. Zulässigkeit	221
II. Form	222
III. Inhalt	222

§ 7 Muster	225
A. Gebührenvereinbarung für Beratung	225
I. Pauschalhonorar	225
II. Zeithonorar	226
III. Vereinbarung der früheren gesetzlichen Gebühren	227
B. Vergütungsvereinbarung für außergerichtliche Vertretung	228
I. Zeithonorar	228
II. Pauschalhonorar	229
C. Einholung einer Kostendeckungszusage	230
D. Geltendmachung der Geschäftsgebühr	231
E. Vorschussanforderung nach § 9 RVG	233
F. Abrechnung nach § 10 RVG	234
G. Abrechnung mit Vorbehalt wg. Teilerledigung	235
H. Antrag nach § 11 RVG	236
I. Honorarklage gegen Mandant	238
Stichwortverzeichnis	241

Literaturverzeichnis (Kommentare und Monographien)¹

- van Bühren*, Das verkehrsrechtliche Mandat – Band 4: Versicherungsrecht, 3. Auflage 2016 – zit.: *van Bühren*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 4
- van Bühren* (Hrsg.), Handbuch Versicherungsrecht, 8. Auflage 2024 – zit.: *van Bühren (Bearbeiter)*, Handbuch Versicherungsrecht
- van Bühren/Held*, Unfallregulierung, 10. Auflage 2023 – zit.: *van Bühren/Held*, Unfallregulierung
- Burhoff/Volpert*, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Auflage 2021
- Buschbell/Höke*, Münchener Anwaltshandbuch Straßenverkehrsrecht, 6. Auflage 2025 – zit.: *Buschbell (Bearbeiter)*
- Gerold/Schmidt*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 26. Auflage 2023 – zit.: *Gerold/Schmidt (Bearbeiter)*, RVG
- Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert*, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 15. Auflage 2003 – zit.: *Gerold/Schmidt (Bearbeiter)*, BRAGO
- Grüneberg*, Bürgerliches Gesetzbuch, 84. Auflage 2025 – zit.: *Grüneberg (Bearbeiter)*, BGB
- Hansens/Braun/Schneider*, Praxis des Vergütungsrechts, 2. Auflage 2007 – zit.: *Hansens/Braun/Schneider (Bearbeiter)*
- Hartung/Römermann/Schons*, Praxiskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 2. Auflage 2006 – zit.: *Hartung/Römermann/Schons (Bearbeiter)*, RVG
- Kindermann*, Gebührenpraxis für Anwälte, 2001
- Mayer/Kroiß*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 8. Auflage 2021 – zit.: *Mayer/Kroiß (Bearbeiter)*, RVG
- Mayer/Kroiß/Teubel*, Das neue Gebührenrecht, 2004
- Schneider*, Abrechnung in Verkehrssachen nach dem DAV-Abkommen, 2000
- Schneider*, Das verkehrsrechtliche Mandat – Band 2: Verkehrsrecht, 8. Auflage 2020 – zit.: *Schneider*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 2
- Schneider*, Die Vergütungsvereinbarung, 2005
- Schneider*, Fälle und Lösungen zum RVG, 6. Auflage, 2022
- Schneider/Mock*, Das neue Gebührenrecht für Anwälte, 2004

¹ Zeitschriftenbeiträge sind im Literaturverzeichnis nicht aufgeführt.

Schneider/Volpert, AnwaltKommentar Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 9. Auflage 2021 – zit.: AnwK-RVG (*Bearbeiter*)

Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung, 46. Auflage 2025 – zit.: Thomas/Putzo (*Bearbeiter*), ZPO

Tietgens/Nugel, AnwaltFormulare Verkehrszivilrecht, 9. Auflage 2024

Toussaint, Kostenrecht, 54. Auflage 2024

Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024 – zit.: Zöller (*Bearbeiter*), ZPO

§ 1 Die Tätigkeit im Verkehrszivilrecht

A. Außergerichtliche Tätigkeit

I. Einleitung

Die außergerichtliche Tätigkeit des Anwalts im Rahmen des verkehrszivilrechtlichen Mandates, in vielen Fällen eine Unfallregulierung, kann verschiedene Verfahrensstadien umfassen. Will der Mandant unmittelbar nach einem Unfall beispielsweise zunächst wissen, wie er sich zu verhalten hat, ob er für den Unfall (mit-)haftet, wie die Chancen auf Erstattung der Mietwagenkosten für die Dauer der Reparatur seines beschädigten Fahrzeuges bzw. einer Nutzungsentschädigung stehen oder ob er für sein Schleudertrauma Schmerzensgeld erhält, so nimmt der Anwalt eine Beratung vor (vgl. Rdn 4 ff.). Eventuell kommt auch die Erstattung eines Gutachtens zu bestimmten klärungsbedürftigen Rechtsfragen durch den Anwalt in Betracht (vgl. Rdn 48 ff.).

Wichtig

Angesichts der zunehmenden Nutzung von Fernkommunikation bei der Mandatserteilung sollte auf das Fernabsatz-Widerrufsrecht nach §§ 312c i.V.m. 356 BGB geachtet werden. Die Ausführungen zu Vergütungsvereinbarungen gelten für sämtliche anwaltlichen Geschäftsbesorgungsverträge mit **Verbrauchern** (vgl. § 6 Rdn 35).

Setzt sich das Mandat dann fort, indem der Anwalt zum Zwecke der Regulierung mit dem Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherer Kontakt aufnimmt, einzelne Schadenspositionen erörtert, Einsicht in Akten nimmt oder Sachverständigengutachten überprüft, ist der Bereich der außergerichtlichen Vertretung erreicht. Für diese Tätigkeit erhält der Anwalt, wenn die Abrechnung auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erfolgen soll, eine Geschäftsgebühr (vgl. Rdn 50 ff.). Vertritt der Anwalt mehrere Auftraggeber, so ist diese unter bestimmten Voraussetzung – wegen sog. Mehrfachvertretung – erhöht (vgl. Rdn 174 ff.).

Neben der Vergütung für Beratung und Vertretung kann auch eine Einigungsgebühr entstehen, wenn der Anwalt an einer außergerichtlichen Beendigung im Wege eines Vergleiches mitwirkt (vgl. Rdn 145 ff.).

II. Beratung

Führt der Anwalt im Rahmen einer Verkehrsunfallregulierung eine Beratung durch, so richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den folgenden Grundsätzen.

1. Auftrag

- 5 Zunächst muss dem Anwalt der Auftrag für eine Beratung erteilt werden. Unter einer Beratung versteht man einen mündlichen oder schriftlichen **Rat** oder eine **Auskunft**. Ein **Rat** ist die Empfehlung des Anwalts, wie sich der Mandant in einer bestimmten tatsächlichen Situation verhalten soll.

6 *Beispiel*

Fahrer F meldet sich telefonisch bei Anwalt A. Er hat gerade ein parkendes Auto angefahren und will nun wissen, ob und wie lange er am Unfallort warten müsse oder ob er nicht einfach seine Visitenkarte auf der Windschutzscheibe befestigen könne.

- 7 Schon bei Übernahme des Auftrags treffen den Anwalt bestimmte Beratungspflichten im Hinblick auf die Kostenfrage. Je nachdem, ob der Mandant nach dem geschilderten Unfallverlauf eine vollständige Regulierung durch den Unfallgegner erwarten kann oder ob ihn ein anteiliges Mitverschulden trifft, muss die Inanspruchnahme der **Vollkaskoversicherung** des Mandanten geprüft werden. Bei einer solchen Fallgestaltung gehört es zu den Pflichten des Anwalts, den Mandanten darüber aufzuklären, dass er die Anwaltskosten für die Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugversicherung selbst zu tragen hat, solange diese sich nicht in Verzug befindet. Auch Rechtsschutzversicherer ersetzen diese Kosten unter diesen Umständen in aller Regel nicht (vgl. § 3 Rdn 142 ff.).¹

a) Abgrenzung zum Gutachtenauftrag

- 8 Entscheidend ist bei einem solchen Rat – anders als beim Gutachten – das Ergebnis, nämlich die konkrete abschließende **Verhaltensempfehlung** an den Mandanten. Bei der Auskunft geht es dagegen um die Antwort auf bestimmte Fragen allgemeiner Art. Hierzu gehören beispielsweise Fragen zu einer anwendbaren Rechtsnorm oder zur Zuständigkeit einer Behörde.
- 9 Der Schwerpunkt eines Gutachtens liegt dagegen in der vertieften Auseinandersetzung mit rechtlichen Problemen und der Darstellung der entsprechenden Erwägungen, die später ebenfalls in einem Rat münden können, aber nicht müssen. Kommt es dem Mandanten auf die Einzelheiten dieser rechtlichen Erwägungen an, liegt kein Auftrag zur Beratung, sondern zur Gutachtenerstellung vor. Für die Abgrenzung zwischen einem schriftlichen Rat – der auch durchaus eine Begründung enthalten kann – und einem Gutachten ist entscheidend auf die objektiv erkennbaren Wünsche des Mandanten abzustellen.

¹ Vgl. *van Bühren*, Das verkehrsrechtliche Mandat, Band 4, § 1 Rn 5.

b) Abgrenzung zum Prozessauftrag

Der Auftrag kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden. Entscheidend ist, dass vom Anwalt lediglich eine Beratung verlangt wird. Will der Mandant den Anwalt eigentlich als **Prozessbevollmächtigten** für einen Rechtsstreit beauftragen und nimmt er nach einem entsprechenden Rat von diesem Vorhaben Abstand, handelt es sich nicht um eine außergerichtliche Beratung, sondern es entsteht eine Verfahrensgebühr nach Nrn. 3100, 3101 VV RVG.

10

Beispiel

Fahrer F wendet sich an Anwalt A, damit dieser den Unfallgegner G auf Schadensersatz verklagt. Nach Schilderung des Unfallgeschehens kommt A zu dem Ergebnis, dass F die alleinige Verantwortung für den Unfall trägt und daher eine Klage aussichtslos ist. Er rät F von der Klageerhebung ab, was dieser auch befolgt.

Für diese Tätigkeit kann A, obwohl er der Sache nach eine Beratungsleistung erbracht hat, eine Verfahrensgebühr von 0,8 nach Nrn. 3100, 3101 VV RVG berechnen. Denn sein Auftrag war auf die gerichtliche Durchsetzung eines Anspruchs gerichtet und wurde vorzeitig beendet.

11

c) Abgrenzung zum Vertretungsauftrag

Auch von der Vertretung, für die eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG entsteht, ist die Beratung durch Auslegung des konkret erteilten Auftrags abzugrenzen. Soll der Anwalt **gegenüber Dritten** tätig werden, ist dies ein sicheres Indiz für einen Auftrag im Sinne von Teil 2 Abschnitt 3 VV RVG.

12

Beispiel

Fahrer F bittet Anwalt A um Prüfung seiner Ersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Dies ist ein Auftrag zu einer Beratung. Soll A dagegen die Ansprüche prüfen, um sie sodann gegenüber dem Versicherer des Unfallgegners geltend zu machen, bezieht sich der Auftrag auf eine außergerichtlichen Vertretung, die eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auslöst.

13

Die Abgrenzung der Beratung von der Vertretung ist auch deshalb wichtig, weil es für die außergerichtliche Vertretung einen eigenen Gebührentatbestand im Vergütungsverzeichnis gibt, während der Anwalt für die Beratung auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken soll (vgl. dazu Rdn 18). Darüber hinaus wird die Vergütung für eine Beratung unter Umständen nur bis zu einem in den ARB festgelegten Maximalbetrag vom Rechtsschutzversicherer ersetzt und muss im Übrigen vom Mandanten selbst getragen werden (vgl. § 3 Rdn 129). Zu erwähnen ist jedoch, dass seit 1.1.2021 eine Einigungsgebühr auch bei einer Beratung anfallen kann, wie Vorb. 1 VV RVG

14

klarstellt: „Die Gebühren dieses Teils entstehen neben den in anderen Teilen bestimmten Gebühren oder einer Gebühr für die Beratung.“

15 *Hinweis*

Aus diesen Gründen ist im Einzelfall bei der Mandatsübernahme sorgfältig zu prüfen, ob sich der Auftrag tatsächlich nur auf eine Beratung bezieht oder nicht vielmehr schon auf eine außergerichtliche Vertretung gerichtet ist.

2. Tätigkeit

- 16 Die Beratungsgebühr entsteht, sobald der Rechtsanwalt einen Auftrag erhält und in Ausführung dieses Auftrags tätig wird. Erledigt sich die Angelegenheit, bevor der Anwalt Rat oder Auskunft erteilen kann, ändert dies an der Entstehung der Gebühr nichts, wenn der Anwalt seine Tätigkeit bereits aufgenommen hat. Denn es kann nicht vom Anwalt verlangt werden, für die Erteilung eines Rates Informationen einzuholen bzw. Recherchen anzustellen, wenn ihm gleichzeitig das Risiko des damit verbundenen Zeitablaufs auferlegt wird. Dass der Anwalt in diesen Fällen ggf. weniger Arbeit hatte, kann im Rahmen der Gebührenhöhe berücksichtigt werden.

17 *Beispiel*

Fahrer F meldet sich telefonisch bei A und teilt mit, er habe einen Unfall mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug gehabt. F möchte wissen, wie er sich zu verhalten habe. Während A noch recherchiert, meldet sich F erneut und teilt nunmehr mit, der gegnerische Fahrer habe ihm einen ausreichenden Barbetrag überlassen und die Angelegenheit sei damit erledigt.

Hier kann A den bereits erbrachten Aufwand für die Beratung in Rechnung stellen, obwohl er den eigentlichen Rat vor Auftragsbeendigung nicht mehr erteilen konnte.

3. Vergütung

- 18 Führt der Anwalt im Rahmen einer Unfallregulierung eine Beratung durch, so gibt es dafür seit dem 1.7.2006 keine eigenen Gebührentatbestände mehr. Vielmehr soll der Anwalt nach § 34 Abs. 1 RVG bei Beratung, Gutachtenerstattung und Mediation auf eine **Gebührenvereinbarung** hinwirken. Trifft er eine solche nicht, erhält er eine Vergütung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Ist der Mandant Verbraucher, so führt die fehlende Gebührenvereinbarung darüber hinaus dazu, dass für die Beratung oder Gutachtenerstellung höchstens 250 EUR berechnet werden können, was in den allermeisten Fällen zu einer im Ergebnis nicht einmal kostendeckenden Vergütung führt. Für die **Erstberatung** eines Verbrauchers bleibt es – auch nach der RVG-Reform zum 1.6.2025 – weiterhin bei der Kappungsgrenze von 190 EUR.

Hinweis

19

Es gilt also bei einer Beratung folgende Prüfungsreihenfolge:

Wurde eine Gebührenvereinbarung getroffen?

- (+) ☐ Abrechnung nach dieser Vereinbarung
- (-) ☐ Ist der Mandant Verbraucher?
 - (+) ☐ Erstberatung max. 190 EUR, Beratung/Gutachten max. 250 EUR
 - (-) ☐ Abrechnung nach BGB

Die Maximalgebühr für die Beratung eines **Verbrauchers** (250 EUR) entspricht weniger als einer 1,5-Geschäftsgebühr bei einem Streitwert von 2.000 EUR. Bei jeder Beratung eines Verbrauchers, die diesen oder einen höheren Streitwert aufweist, muss der Anwalt also eine finanzielle Einbuße hinnehmen, wenn er keine Gebührenvereinbarung abgeschlossen hat. Dies ist im Bereich der freien Berufe, bei denen die Tätigkeit nach üblichen Vergütungen bzw. Taxen entlohnt wird, einmalig und auch durch den Verbraucherschutz nicht zu rechtfertigen. Die Schutzwürdigkeit des Verbrauchers mag zwar im Hinblick auf die Erstberatung bejaht werden, damit er sich mit akzeptablem finanziellem Aufwand einen ungefähren Überblick über die Rechtslage und die Verhaltensalternativen verschaffen kann. Eine (weitergehende) Beratung oder ein schriftliches Gutachten sind jedoch im Hinblick auf die Dauer und die rechtliche Schwierigkeit der Tätigkeit sowie das Haftungsrisiko nicht mit einer Erstberatung zu vergleichen. Der Abschluss einer Gebührenvereinbarung ist daher dringend zu empfehlen, um die vom Gesetzgeber gewollten Vergütungseinbußen zu vermeiden.

20

Hinweis

21

Als beste Lösung bietet sich die Vereinbarung eines Zeithonorars an (vgl. dazu § 6 Rdn 48 ff.). Alternativ ist eine Abrechnung nach dem Gegenstandswert denkbar, die sich an der früher geltenden Wertgebühr (0,1 bis 1,0) aus dem jeweiligen Gegenstandswert orientiert, wobei die Bestimmung der konkreten Gebühr unter Beachtung der Grundsätze des § 14 Abs. 1 RVG erfolgt.

Doch auch wenn der Mandant kein Verbraucher ist und die Kappungsgrenzen des § 34 Abs. 1 RVG daher nicht eingreifen, ist eine Gebührenvereinbarung unbedingt zu empfehlen. Denn andernfalls wird die Vergütung des Anwalts nach den Vorschriften des BGB berechnet – eine Vorgehensweise, die ein gehöriges Maß an Unberechenbarkeit in sich birgt. Der Anwaltsvertrag ist zwar ohne Zweifel als entgeltliche Geschäftsbesorgung bzw. im Falle der Gutachtenerstattung als entgeltlicher Werkvertrag einzustufen. Jedoch stellt sich dann das Problem, auf welche „**übliche Vergütung**“ im Rahmen von §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB abzustellen ist. Sicher nicht auf die im Jahre 2006 aufgehobenen Vergütungstatbestände der Nrn. 2100 ff. VV RVG a.F.,

22

denn diese sollten nach dem Willen des Gesetzgebers gerade nicht mehr gelten, auch nicht über die „Hintertür“ einer vermeintlich „üblichen Vergütung“.² Es ist zu befürchten, dass in diesem Punkt in Rechtsprechung und Schrifttum weiterhin Unsicherheit bei der Gebührenbestimmung besteht, bis sich „übliche Sätze“ eingebürgert bzw. durchgesetzt haben,³ wobei selbst dann noch fraglich sein dürfte, ob diese üblichen Sätze auch den konkreten Einzelfall angemessen honorieren.

23 *Hinweis*

Das Soldan Institut für Anwaltsmanagement veröffentlicht ein jährliches Berufsrechtsbarometer, das u.a. das Preisniveau anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen darstellt. Das Barometer 2017/2018 ergab einen durchschnittlichen bundesweiten Stundensatz von 216 EUR. Ein Beitrag des Beck-Stellenmarktes aus dem Jahr 2021 gab die höchsten Stundensätze im Bereich Regulierung/Verkehr mit 373 EUR an, wobei erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.⁴

- 24 Die bestehenden Unwägbarkeiten sollte der Anwalt durch den Abschluss einer Gebührenvereinbarung vermeiden. Nur er kann beurteilen, was seine Arbeit kostet und welches Honorar daher angemessen ist. Letztlich sollte die Abschaffung der Beratungsgebühren die Anwälte dazu bringen, frühzeitig das offene Gespräch mit dem Mandanten, die Honorierung seiner Tätigkeit betreffend, zu suchen.

4. Anrechnung

- 25 Die Vergütung für eine Beratung ist, soweit nichts anderes mit dem Mandanten vereinbart wurde, auf diejenige Vergütung anzurechnen, die für eine mit der Beratung **zusammenhängende Tätigkeit** entsteht (§ 34 Abs. 2 RVG). Das gilt etwa für die spätere gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung der vom Beratungsauftrag betreffenden Forderung. Das Gesetz lässt für die Anrechnung einen Zusammenhang zwischen der Beratung und der sonstigen Tätigkeit genügen. Dies bedeutet, dass der Gegenstand der sonstigen

2 So auch AnwK-RVG (*Onderka/Thiel*), § 34 Rn 94; Mayer/Kroiß (*Winkler*), RVG, § 34 Rn 67 ff.; *Kilian*, BB 2006, 1509; a.A.: AG Stuttgart RVGreport 2014, 304; AG Emmerich AGS 2008, 484; AG Dannenberg AGS 2013, 510.

3 Vgl. AG Brühl RVGreport 2009, 460; AG Steinfurth RVGreport 2014, 307; AG Bielefeld AGS 2010, 160. Nach einer Entscheidung des AG Bielefeld (AGS 2010, 160), die auf ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer Freiburg Bezug nimmt, sollte ein Stundensatz von 190 EUR (netto) ein bundesweit ermittelter Durchschnittswert für eine Beratung sein. Derartige Ansätze dürften schon in Anbetracht erheblicher regionaler Unterschiede kaum allgemeingültiger Natur sein. Das AG Siegburg (AGS 2015, 503 – vgl. dazu *Hansens*, zfs 2016, 108) wendet §§ 315, 316 BGB an.

4 <https://www.beck-stellenmarkt.de/ratgeber/legal-career/zahlen-daten-fakten/die-top-stundensaeetze-nach-rechtsgebieten> (abgerufen am 2.7.2025).